Aus Unternehmerverbänden

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **16 (1924)**

Heft 7

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

verbände legt einen 27 Seiten umfassenden Bericht über ihre Tätigkeit im Jahre 1923 ab.

Die Zahl der angeschlossenen Verbände hat im Berichtsjahre keine Aenderung erfahren. Der Mitgliederbestand innerhalb der Verbände weist wesentliche Schwankungen nicht auf, wenn auch da und dort ein leichter Rückgang festzustellen ist, der fast ausschliesslich auf die Wirkungen der Wirtschaftskrise zurückgeführt werden muss.

Die Angestelltenkammer trat im Berichtsjahre dreimal zusammen und behandelte verschiedene Traktanden interner und wirtschaftspolitischer Natur. Es wurde eine Statutenrevision durchgeführt, wonach den örtlichen Kartellen solche Sektionen nicht mehr angehören können, die sich von einem Mitgliedsverband der V. S. A. losgelöst haben. Dadurch soll den da und dort zutage getretenen Absplitterungsgelüsten begegnet werden. Ferner wurden Richtlinien über die Taktik der Angestelltenbewegung aufgestellt, die namentlich das Verhalten der Angestellten im Falle von Streiks zum Gegenstand haben.

Hinsichtlich der Beziehungen zu andern Berufsverbänden wird darauf verwiesen, dass gelegentliche gemeinsame Interessenwahrung zu temporären Arbeitsgemeinschaften führten. Eine Anregung des Kartells nationaler Arbeitnehmerorganisationen hinsichtlich eines engern Zusammenarbeitens gab Anlass zur Erneuerung des Beschlusses, wonach mit keiner der bestehenden Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer eine engere Bindung eingegangen werden soll.

Der Bericht orientiert des weitern über die Tätigkeit der Vereinigung auf sozialpolitischem Gebiet, auf dem Gebiet der Gesetzgebung und der Standespolitik.

Aus Unternehmerverbänden.

Schweiz. Gewerbeverband. Am 31. Mai und 1. Juni 1924 hielt der Schweizerische Gewerbeverband in Arbon seine diesjährige Vertretertagung ab.

Die Jahresversammlung nahm einen Bericht von Gewerbesekretär Galeazzi über den Aufbau der schweizerischen Gewerbegesetzgebung entgegen. Es wurde eine Resolution angenommen, die die folgenden Hauptpunkte enthält: Der Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung bildet eine geeignete Grundlage, auf der dieser Teil der gewerblichen Gesetzgebung seinen Ausbau und seine Regelung auf eidg. Boden erfahren kann. Das Eidg. Arbeitsamt soll zugleich mit diesem Vorentwurf auch die beiden andern Vorlagen über die Gewerbegesetzgebung, das Bundesgesetz über die Förderung des Gewerbebetriebes und das Bundesgesetz über die Arbeit in den Gewerben zur Beschlussfassung vorlegen. Der Gewerbeverband wird seine Zustimmung zur Verwirklichung der Gewerbegesetzgebung nur geben, wenn diese drei Teilgebiete als einheitliches Ganzes und zu gleicher Zeit der Beratung innerhalb der interessierten Kreise und der eidg. Räte unterstellt und eventuell dem Volke zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Das bedeutet eine Sabotage des Gesetzes über die Berufsbildung.

Die Jahresversammlung hörte darauf ein Referat von Dr. Odinga über das Bundesgesetz über das Zollwesen an. Ueber das Subventionsgesetz für die Arbeitslosenkassen referierte Nationalrat Schirmer, dessen Referat von Dr. Cagianut ergänzt wurde. Es wurde eine Resolution angenommen, die sich grundsätzlich mit gesetzlichen Massnahmen gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit einverstanden erklärt, das vorliegende Subventionsgesetz nur als Uebergangsstadium auffasst und als zweckentsprechende Lösung einzig eine auf *paritätischer Grundlage* aufgebaute, durch die beteiligten Kreise selber mit finanzieller Unterstützung und Oberaufsicht des Bundes durchzuführende Versicherung bezeichnet. Dass sich Dr. Cagianut bei seinen Aeusserungen zu Ausfällen gegen die Gewerkschaften und ihre Arbeitslosenkassen hinreissen liess, wird niemand verwundern, der dessen Gesinnung einigermassen kennt.

Dem Vorschlag des Bundesrates über die Brotversorgung wurde nach einem Referat von Dr. Tschumi zugestimmt. Ueber die Stellung des Gewerbeverbandes zu den Konsumvereinen referierte Nationalrat Kurer. Seine Ausführungen gipfelten in der Folgerung, dass der Gewerbeverband « aus Liebe zu unserm Land und in Erkenntnis von der ihm notwendigen Erhaltung einer selbständigen Arbeitsart » den Konsumvereinen wirtschaftlichen und sittlichen Kampf ansagen müsse. Dass man diesen Kampf um den Profit als etwas Sittliches bezeichnen kann, wird allerdings nur bei absonderlichen Moralbegriffen verständlich sein.

Volkswirtschaft.

Trinkgeldreform. Am 15. Mai 1924 fanden zwischen den Vertretern der Union Helvetia, des internationalen Verbandes der Hotel- und Restaurantangestellten, des Verbandes der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter, des Verbandes weiblicher Haus-, Hotel- und Wirtschaftsangestellter und dem Schweizerischen Hotelierverein Verhandlungen über die Trinkgeldreform statt.

Von seiten der Vertreter des Hoteliervereins wurde die Erklärung abgegeben, dass es sich nicht darum handeln könne, die Trinkgeldablösung durch Rechnungszuschlag in verbindlicher Weise zu beschliessen. Der Hotelierverein ist aber bereit, falls die Gäste ihr Trinkgeldbetreffnis auf dem Bureau abgeben wollen oder ein Betrieb die Ablösung selbst durchführt, seinen Mitgliedern mit Wegleitungen an die Hand zu gehen, die auch den Interessen des Personals gerecht werden sollen. Die Personalvertretung erklärte ihrerseits, dass an einem Fortschreiten der Trinkgeldreform nicht gezweifelt werden könne, namentlich, wenn hinsichtlich der Durchführung Wegleitungen gegeben und eine Verständigung gefunden werden könne. Es wurde darauf hingewiesen, dass das heutige Uebergangsstadium nicht befriedigen könne, da der eine Gast sein Betreffnis auf dem Bureau entrichte, der andere es individuell verteile, während der Dritte sich dank dieses Dualismus um jede Entschädigung an das Personal herumdrücke.

Prinzipielle Gegensätze bstanden nicht. Die Diskussion über die Höhe des Zuschlages zur Rechnung ergab Uebereinstimmung in der Meinung, dass bei Gästen, die als Passanten in einem Hotel nur einmal übernachten, ein Zuschlag von 15 % der Rechnung als Norm anzusehen sei. Hinsichtlich der übrigen Hotelgäste hatte der Hotelierverein 8—15 % in Aussicht genommen, wobei Ansätze von weniger als 10 % nur für ausnahmsweise Verhältnisse in Anwendung gelangen sollten. Die Vertretung des Personals begründete einlässlich den Standpunkt, dass normalerweise unter 10 % nicht gegangen werden dürfe; derartige Ausnahmen könnten lediglich bei bestimmten Betriebsgruppen (Sanatorien) zugestanden werden, während bei andern Betriebsgruppen 10 % nicht ausreichen. Man einigte sich dahin, dass bei Trinkgeldablösung der von den Gästen entgegenzunehmende Zuschlag sich zwischen 10 und 15 % bewegen solle und nur in ausnahmsweisen Fällen und nur bis zu 8 % reduziert werden dürfe.